



Regierungsrat

Luzern, 13. April 2017

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 271**

Nummer: M 271
Eröffnet: 30.01.2017 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 13.04.2017 / Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 435

Motion Pardini Giorgio und Mit. über eine Teilrevision des Gastgewerbegesetzes (M 271)

Wer heute eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben will, bedarf grundsätzlich einer Bewilligung (vgl. § 5 Abs. 1 Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht vom 15.09.1997, SRL Nr. 980 [Gastgewerbegesetz]). Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn nebst persönlichen und fachlichen auch die räumlich-technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die räumlich-technischen Voraussetzungen verlangen, dass die Räume und Einrichtungen hygienisch, betriebssicher und kontrollierbar sind und dass sie den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entsprechen (§ 12 Abs. 1 Gastgewerbegesetz). Die Verordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht vom 30.01.1998, SRL Nr. 981 (Gastgewerbeverordnung) präzisiert die räumlich-technischen Voraussetzungen für Toilettenanlagen in § 15 näher und verlangt, dass gastgewerbliche Betriebe in genügender Anzahl über getrennte Toilettenanlagen für Damen und Herren mit Handwascheinrichtungen im Vorraum verfügen müssen.

Damit Unisex-Toilettenanlagen zugelassen werden können, bedarf es keiner Änderung des Gastgewerbegesetzes, sondern lediglich der Gastgewerbeverordnung. Diese stammt aus dem Jahr 1998. Wir erachten es für gerechtfertigt, die Verordnung generell hinsichtlich eines Anpassungsbedarfs zu überprüfen. Im Rahmen einer solchen Überprüfung kann auch die Zulässigkeit von Unisex-Toiletten thematisiert werden. Dafür ist der Einbezug der zuständigen Dienststellen und der betroffenen Anspruchsgruppen vorzusehen.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen die Erheblicherklärung der Motion als Postulat.